



SICHERHEITSREGELN FÜR AUFTRAGNEHMER

Gültig für folgende tesa Betriebsstätten:

tesa Werk Hamburg GmbH
tesa Werk Offenburg GmbH
tesa Manufacturing Hamburg GmbH
tesa SE Norderstedt

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Grundlegende Sicherheits- und Umweltstandards für Auftragnehmer	4
1.1 Geltungsbereich	4
1.2 Rechtlicher Hinweis	4
2 Betreten und Verlassen des Betriebsgeländes, Verkehr und Transporte	5
2.1 Anwesenheit, Informationspflichten	5
2.2 Zutrittsberechtigung / Besucherausweis	5
2.3 Nutzung von Kraftfahrzeugen, Einfahrtsgenehmigung	6
2.4 Transport innerhalb des Werksgeländes	6
2.5 Transport von Gasflaschen	6
2.6 Unerlaubtes Mitführen	7
2.7 Zutrittsverbot	7
3 Verhalten am Standort	7
3.1 Allgemeines	7
3.2 Alkohol-, Rauch- und Drogenverbot	8
3.3 Mobile elektrische Geräte	8
3.4 Fotografier-, Film- und Tonaufnahmeverbot	8
4 Allgemeine Regelungen zur Sicherheit	8
4.1 Allgemeines	8
4.2 Gefährdungsbeurteilung	9
4.3 Unterweisungen	9
4.4 Alleinarbeit	9
4.5 Gefährliche Alleinarbeit	9
4.6 Freigabeverfahren für gefährliche Arbeiten	10
4.7 Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen (EX-Bereiche)	10
4.8 Unfälle, Feuer oder Auftreten von sonstigen Gefahren	10
4.9 Arbeiten mit besonderer Befähigung	11
4.10 Arbeitsbekleidung / persönliche Schutzausrüstung (PSA)	11
4.11 Meldung von Arbeitsunfällen und Beinaheunfällen	11
4.12 Arbeitszeitregelungen	12
4.13 Emissionsintensive Arbeiten	12
4.14 Hoch-, tiefgelegene Arbeitsplätze, Standsicherheit	12
4.15 Gefahrstoffe	13
4.16 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	13
4.17 Abschaltung von technischen Medien	13
4.18 Baustellen	13
4.19 Brandschutz	14

Sicherheitsregeln für Auftragnehmer

4.20 Türen, Flucht- und Rettungswege.....	14
4.21 Gebäuderäumungen / Evakuierungen	14
4.22 Sicherheit und Ordnung am Arbeitsplatz	14
4.23 Arbeitsmittel, Einrichtungen, Gebäude	15
4.24 Sicherheitsschilder und Schutzeinrichtungen	15
4.25 Sicherheit im Arbeitsbereich	15
4.26 Umweltschutz/Abfallentsorgung	16
4.27 Nahrungs- und Genussmittel	16
5 Regelungen zur Sicherheit für Arbeiten in besonderen Bereichen	16
5.1 Arbeiten in Bereichen mit automatischen Gas-Löschanlagen	16
5.2 Arbeiten in sonstigen besonderen Bereichen	16
6 Zusätzliche zu beachtende standortspezifische Regelungen, Sicherheits- und Umweltstandards für Fremdfirmen	17
6.1 tesa Werk Offenburg GmbH	17
6.2 Richtlinien im tesa Werk Hamburg GmbH - Das Wichtigste in Kürze.....	19
6.3 tesa Manufacturing Hamburg GmbH	21
6.4 tesa SE Betriebsstätte Norderstedt.....	22

1 Grundlegende Sicherheits- und Umweltstandards für Auftragnehmer

1.1 Geltungsbereich

Diese Sicherheitsregeln gelten für Kontraktoren und deren Mitarbeitende im Folgenden vereinfachter Weise „Auftragnehmer“ genannt, die im Auftrag einer tesa Gesellschaft auf einem tesa Werksgelände tätig sind.

Die folgenden Sicherheitsregeln gelten verbindlich ab dem Zeitpunkt der Annahme eines Auftrages, der an einem der deutschen tesa Standorte ausgeführt wird. Standortspezifische Regelungen sind zusätzlich zu diesen allgemein gültigen Sicherheitsregeln verbindlich. Diese Sicherheitsregeln können durch weitere Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ergänzt werden.

Der am Standort zuständige Werkschutz ist im Namen der tesa Gesellschaften verantwortlich für die Durchsetzung von Sicherheit und Ordnung am Standort und hat das Recht, die Standortvorschriften einzufordern und sich auf sie zu berufen. Zum Schutz des betrieblichen und persönlichen Eigentums können im Betrieb und an den Zugängen Kontrollen durchgeführt werden. Die widerrechtliche Mitnahme von Produkten, Mustern und (Produktions-)Abfällen ist ausdrücklich untersagt. Jeder Diebstahl wird zur Anzeige gebracht. Den Anordnungen der Firmenleitungen, der Auftraggeber und dem Werkschutz ist stets Folge zu leisten. Der Werkschutz ist berechtigt, in begründeten Fällen Werksverbote auszusprechen. Im Falle einer Gefahr ist der Werkschutz unverzüglich zu informieren.

1.2 Rechtlicher Hinweis

Während der Tätigkeit beim Auftraggeber bleiben die Mitarbeitenden der Auftragnehmer deren Leitungen disziplinarisch unterstellt. Die Leitungen der Auftragnehmer haben dafür zu sorgen, dass bei der Ausführung von Tätigkeiten beim Auftraggeber alle einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen, die anerkannten Regeln der Technik, die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln sowie die im Folgenden beschriebenen Sicherheitsregeln eingehalten werden. Zuwiderhandlungen gegen die geltenden Regelungen können, außer den rechtlichen Konsequenzen, das Verbot zum Betreten der Betriebsgelände zur Folge haben. Während der Tätigkeit beim Auftraggeber steht ein benannter Ansprechpartner des Auftraggebers für sämtliche Fragen zur Verfügung. Der Ansprechpartner des Auftraggebers ist über An- und Abwesenheit sowie alle den Tätigkeitsablauf betreffenden Fragen zu informieren und koordiniert die Tätigkeiten. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Mitarbeitenden zu ihrer eigenen Sicherheit über ausreichende Deutschkenntnisse (Lesen, Sprechen und Verstehen) verfügen. Dies ist vor allem für die Absetzung eines Notrufes im Falle eines Arbeitsunfalls und zum richtigen Verständnis von Hinweisschildern im Betrieb wichtig. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Mitarbeitenden die deutsche Schrift aufgabenentsprechend hinreichend beherrschen.

2 Betreten und Verlassen des Betriebsgeländes, Verkehr und Transporte

2.1 Anwesenheit, Informationspflichten

Generell gilt:

Jeder Auftragnehmer hat sich vor Beginn seiner Tätigkeit bei dem Werkschutz anzumelden. Bei der Ausführung von Arbeiten innerhalb der Betriebsstätte hat sich der Auftragnehmer bei den zuständigen Vorgesetzten des Bereiches, in dem die Tätigkeiten ausgeführt werden, anzumelden (für tesa Manufacturing Hamburg gelten andere Regelungen, siehe 6.3).

Regelungen für Auftragnehmer mit tesa Tagesausweis:

Jeder Mitarbeitende des Auftragnehmers hat bei Arbeitsbeginn seine Ausweiskarte persönlich bei dem Werkschutz abzuholen und bei Arbeitsende wieder zurückzugeben (Tagesausweis).

Der Verantwortliche des Auftragnehmers hat sich bei Arbeitsbeginn und nach Beendigung der Arbeiten oder bei Arbeitsunterbrechungen mit Verlassen des Betriebsgeländes beim Auftraggeber zu melden. Der zuständige tesa Ansprechpartner (Kordinator) ist stets über die An- bzw. Abwesenheit sowie die Art der Tätigkeiten zu informieren.

Regelungen für Auftragnehmer mit tesa Dauerausweis:

Regelmäßig anwesende Mitarbeitende des Auftragnehmers können einen „Dauerausweis“ erhalten und müssen ihre tägliche An- und Abwesenheit an dem entsprechenden Zeiterfassungssystem buchen.

Hinweis: Dauerausweis wird nicht an allen tesa Betriebsstätten ausgegeben.

Der Verantwortliche des Auftragnehmers hat sich entweder in der laufenden Arbeitswoche für die nächste Arbeitswoche oder zu Beginn der neuen Arbeitswoche mit seinem zuständigen tesa Ansprechpartner (Kordinator) über die geplanten An- und Abwesenheiten sowie die Art der Tätigkeiten abzusprechen.

2.2 Zutrittsberechtigung / Besucherausweis

Es dürfen nur die für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Bereiche betreten werden. Der Zutritt zum Betriebsgelände ist nur mit einem gültigen Besucherausweis und unter Benennung des Ansprechpartners gestattet. Der Ausweis ist personenbezogen und nicht übertragbar. Der Ausweis ist sichtbar zu tragen und nur für den jeweiligen Zweck des Auftrages gültig. Zweckwidrig genutzte Ausweise können vom Werkschutz eingezogen werden. Der Verlust eines Ausweises ist umgehend dem Werkschutz sowie dem Ansprechpartner des Auftraggebers zu melden. Nach Beendigung der Tätigkeiten für den Auftraggeber ist der Ausweis dem Werkschutz zurückzugeben. Gleiches gilt nach Ausspruch eines Hausverbotes.

2.3 Nutzung von Kraftfahrzeugen, Einfahrtsgenehmigung

Auf dem Betriebsgelände gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Das dauerhafte Parken auf dem Betriebsgelände ist nicht gestattet. Das Befahren des Betriebsgeländes mit einem Kraftfahrzeug bedarf einer Einfahrtsgenehmigung durch den Werkschutz. Ausnahmen sind nur auf den jeweils gekennzeichneten Flächen nach Absprache mit dem Ansprechpartner (Koordinator) sowie mit Genehmigung des Werkschutzes zulässig. Das Abstellen und das Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen muss mit dem Ansprechpartner/ Koordinator abgestimmt sein und der Werkschutz muss darüber informiert werden. Dies gilt insbesondere für die Zuweisung der geeigneten Fahrwege und Aufstellflächen, sofern der Auftragnehmer Spezialfahrzeuge oder Spezialgeräte, Gefahrgut- oder Schwerlasttransporte oder Fahrzeuge mit Überbreite einsetzt. Beim Be- und Entladen sind Fahrzeuge gegen Wegrollen zu sichern. Regelwidrig abgestellte Fahrzeuge kann der Werkschutz kostenpflichtig umsetzen lassen. Das unnötige Laufenlassen von Motoren ist untersagt. Insbesondere nachts in der Zeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr sind alle Vorgänge unter Vermeidung unnötigen Lärms durchzuführen. Das längere Verlassen eines auf dem Betriebsgelände abgestellten Fahrzeuges muss vom Werkschutz genehmigt werden.

Die jeweils angezeigte Geschwindigkeitsbegrenzung, die auch in den standortspezifischen Sicherheitsregeln steht, ist zu beachten. Auf Fußgänger, Fahrradfahrende und Transportfahrzeuge ist besonders zu achten.

Soweit das Betriebsgelände durch Wegemarkierungen gekennzeichnet ist, sind diese Wege entsprechend zu nutzen (Fußgänger-, Radfahrerwege, Fahrstreifen, Langsam fahren). An schwer einsehbaren Bereichen gilt für alle Verkehrsmittel grundsätzlich die Verpflichtung langsam zu fahren.

Feuerwehrzufahrten und Feuerwehraufstellflächen sind grundsätzlich und dauerhaft freizuhalten.

2.4 Transport innerhalb des Werksgeländes

Der Transport von Lasten auf/in Fahrzeugen ist nur unter Verwendung ordnungsgemäßer Ladungssicherung zulässig. Der Transport von Lasten in Gebäuden ist nur mit ausreichender Sicherung und ohne Gefährdung Dritter zulässig.

2.5 Transport von Gasflaschen

Der Transport einzelner voller oder leerer Gasflaschen unterliegt der **Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)**.

Sicherheitsanforderungen an volle und leere Gasflaschen:

- Die Flaschenventile müssen dicht geschlossen sein.
- Druckminderer müssen entfernt sein.
- Vom Gaslieferanten mitgelieferte Verschlussmuttern, z. B. bei giftigen und brennbaren Gasen, müssen auf den Ventilanschluss Gas dicht aufgeschraubt sein.
- Das Flaschenventil muss während des Transports durch Flaschenkappen, Kragen oder Schutzkisten geschützt sein
- Beim Transport in geschlossenen Fahrzeugen muss ausreichende Belüftung sichergestellt sein.

Sicherheitsregeln für Auftragnehmer

- Der Transport in Gebäuden muss mit dem Auftraggeber/ Koordinator nach standortspezifischen Sicherheitsregeln abgestimmt werden.
- Die Flaschen müssen gegen Verrutschen, Umfallen oder Umherrollen gesichert sein. Die Verstauung sollte dabei möglichst getrennt vom Fahrgastraum erfolgen.

2.6 Unerlaubtes Mitführen

Waffen, Sprengkörper und andere gefährliche Gegenstände sowie alkoholische Getränke, Drogen oder sonstige berauschende Mittel dürfen nicht auf das Betriebsgelände verbracht werden.

Gegenstände, die sich im Besitz des Auftraggebers befinden, einschließlich davon angefertigter Nachbildungen, Abschriften oder sonstige Vervielfältigungen, die zur Durchführung des Auftrages benötigt werden, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung Ihres Ansprechpartners und dem dafür vorgesehenen Passierschein aus dem Betrieb mitgenommen oder Dritten überlassen werden. Der Passierschein ist dem Werkschutz ohne Aufforderung auszuhändigen.

2.7 Zutrittsverbot

Personen, von denen eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Standortes ausgeht, ist der Zutritt zum Betriebsgelände untersagt. Dies gilt insbesondere auch für Personen, die erkennbar unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderer berauschender Mittel stehen sowie für Personen, die an übertragbaren Krankheiten leiden.

Ebenso ist das Mitführen von Familienangehörigen, Kindern und Tieren untersagt (Ausnahmen bedürfen der Anmeldung beim Werkschutz und der Zustimmung des Auftraggebers).

3 Verhalten am Standort

3.1 Allgemeines

Kommunikationseinrichtungen des Auftraggebers, wie z. B. Telefon, Internet und E-Mail müssen mit dem Auftraggeber/ Koordinator im Rahmen der zur Erfüllung des Auftrages notwendigen Weise abgestimmt werden.

Weiter sind alle den Betriebsfrieden störende Handlungen zu unterlassen, wie z. B.:

- Waren zu verkaufen oder anzupreisen sowie sonstigen gewerblichen Handel bzw. kommerzielle Tätigkeiten außerhalb des Besuchszwecks zu betreiben.
- Wetten oder Spiele unter Einsatz von Geld oder anderer vermögenswerter Mittel durchzuführen oder sich daran zu beteiligen.
- Sammlungen von Unterschriften oder Geld durchzuführen.
- Durchführung von Privatarbeiten oder Arbeiten für andere Auftraggeber.

Sicherheitsregeln für Auftragnehmer

- Das Annehmen von Zuwendungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber ist aufgrund des *tesa Code of Conduct* nicht erlaubt.
- Durchführung von Versammlungen oder Veranstaltungen.
- Das Übernachten auf dem Betriebsgelände ist nicht gestattet.
- Eigentum von tesa (z.B. Betriebsmittel) zu beschreiben, mit Plakaten zu bekleben oder auf ähnliche Weise sachfremd zu nutzen.

3.2 Alkohol-, Rauch- und Drogenverbot

Auf dem gesamten Betriebsgelände und in den Räumen ist es untersagt, alkoholische Getränke, illegale Drogen oder andere berauschende Mittel zu konsumieren. Das Ausführen von Tätigkeiten unter Einfluss von Alkohol und Drogen ist nicht gestattet. Das Rauchen auf dem Betriebsgelände ist nur in den speziell ausgewiesenen Bereichen im Außenbereich erlaubt (dies gilt auch für E-Zigaretten). Das Rauchverbot gilt auch innerhalb von Kraftfahrzeugen. Der Werkschutz ist berechtigt, diesbezüglich Kontrollen durchzuführen und kann im Falle eines Verstoßes ein Hausverbot oder andere geeignete Ordnungsmaßnahmen aussprechen bzw. einleiten.

3.3 Mobile elektrische Geräte

Die Nutzung von Mobiltelefonen in Verbindung mit dem Bedienen oder Führen von Maschinen, Anlagen und Fahrzeugen ist untersagt. Sollen für die Absicherung von Arbeiten eigene Mobiltelefone verwendet werden, so muss zuvor sichergestellt werden, dass diese an den Arbeitsorten erlaubt sind und eine stabile Mobilfunkverbindung gewährleistet ist.

Hinweise: Weitere Vorschriften wie z. B. Mitnahmeverbot oder Zulassung für mobile elektrische Geräte sowie die Regelungen für explosionsgefährdete Bereiche sind in Abschnitt 6 (standortspezifische Regelungen) zu beachten. Ohne vorherige Absprache mit dem tesa Koordinator ist eine Mitnahme in EX-Bereiche untersagt.

3.4 Fotografier-, Film- und Tonaufnahmeverbot

Ohne Zustimmung des Auftraggebers sind Bild-, Film- und/oder Tonaufnahmen auf dem gesamten Betriebsgelände nicht gestattet. Gleiches gilt für das Ablichten von vertraulichen Dokumenten, Anfertigen von Skizzen oder Zeichnungen.

4 Allgemeine Regelungen zur Sicherheit

4.1 Allgemeines

Von diesen Sicherheitsregeln bleiben die geltenden Gesetze, Vorschriften und Regeln zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Gesundheitsgefahren und umweltrelevanten Vorfällen unberührt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Rahmen des Umwelt-

Sicherheitsregeln für Auftragnehmer

und Sicherheitsmanagementsystems formulierten und mitgeteilten Ziele inhaltlich zu unterstützen.

Ein umsichtiges, sicherheitsgerechtes Verhalten und eine sichere Arbeitsausführung sind oberste Gebote. Eine Gefährdung der eigenen Gesundheit und anderer Personen sowie der Umwelt muss zu jederzeit ausgeschlossen werden. Dazu gehört unter anderem erhöhte Achtsamkeit bei der Benutzung von Leitern, Gerüste und Treppen.

Für den Transport von Gegenständen über Treppen sind geeignete Trageeinrichtungen zu benutzen. Der Transport von unhandlichen/ schweren Gegenständen auf Leitern ist verboten.

4.2 Gefährdungsbeurteilung

Der Auftragnehmer ist aufgrund von §§ 5, 6 des Arbeitsschutzgesetzes verpflichtet, vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen und zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

4.3 Unterweisungen

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter diese allgemeinen Sicherheitsregeln kennen und beachten. Darüber hinaus sind alle Mitarbeitenden vor Aufnahme der Arbeiten auf Basis der Gefährdungsbeurteilung bzw. des Präventionsplans auftrags- und arbeitsplatzbezogen zu unterweisen. Der Auftraggeber behält sich vor, sich im Einzelfall einen Nachweis über die erfolgten Unterweisungen vorlegen zu lassen. Beschäftigt ein Auftragnehmer seinerseits Nachunternehmer (Subunternehmer), so gelten diese Anforderungen auch für diesen. Verantwortlich hierfür ist der Auftragnehmer bzw. sein Vertreter.

4.4 Alleinarbeit

Anhand der Gefährdungsbeurteilung ist zu prüfen, ob eine Alleinarbeit gefahrlos durchgeführt werden kann. Aus der Gefährdungsbeurteilung ergeben sich die gegebenenfalls zusätzlich zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen. Kann eine Alleinarbeit nicht ausreichend abgesichert werden, darf diese nicht durchgeführt werden. Notwendige Alleinarbeit darf nur durchgeführt werden, wenn eine dauerhafte telefonische Verbindungsmöglichkeit zum standorteigenen Notruf sichergestellt werden kann. Andernfalls sind andere gleichwertige Maßnahmen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzustimmen und sicherzustellen.

4.5 Gefährliche Alleinarbeit

Gefährliche Alleinarbeit ohne eine geeignete Überwachung ist nicht gestattet. Gefährliche Alleinarbeit soll nach Möglichkeit vermieden werden. Wenn dies dennoch notwendig ist, muss rechtzeitig die Tätigkeit vor der Ausführung mit dem Auftraggeber im Detail abgestimmt werden. Hierzu ist eine Gefährdungsbeurteilung bzw. ein spezifischer Präventionsplan vom Auftragnehmer anzufertigen und vom Auftraggeber zu genehmigen.

Die in den standortspezifischen Bewertungs- und Freigabeverfahren festgelegten Auflagen sind einzuhalten.

4.6 Freigabeverfahren für gefährliche Arbeiten

Die in den standortspezifischen Freigabeverfahren festgelegten Auflagen sind einzuhalten (z. B. Koordination von Arbeiten mit gegenseitiger Gefährdung, Feuererlaubnisschein, Arbeiten in Behältern, Arbeiten in Bereichen mit automatischen Gas-Löschanlagen, usw.).

Der für die gefährlichen Arbeiten erforderliche Erlaubnisschein wird durch den Auftraggeber in Abstimmung mit dem Auftragnehmer ausgefüllt. Die Regelungen, die im Rahmen des Freigabeverfahrens festgelegt wurden, sind verbindlich umzusetzen.

Hinweis: Funkenerzeugende Arbeiten (z.B. Schweiß-, Löt-, Trenn- und Schneidearbeiten), Arbeiten mit offener Flamme oder Arbeiten mit sonstigen Feuergefahren müssen im standortspezifischen Freigabeverfahren für feuergefährliche Arbeiten bewertet und mit dem „Feuererlaubnisschein“ freigegeben werden. Innerhalb von Gebäuden zählen hierzu auch Arbeiten mit starker Staubbildung, da dies zur unerwünschten Auslösung der Brandmeldeanlage führen könnte.

4.7 Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen (EX-Bereiche)

Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen  sind mit dem tesa „Feuererlaubnisschein“ vor Arbeitsbeginn anzumelden. Regelungen, die im Rahmen des Freigabeverfahrens festgelegt wurden, sind verbindlich umzusetzen.

Die Benutzung funkenbildender Werkzeuge oder nicht-explosionsgeschützter Geräte und Maschinen in explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen ist nicht gestattet. Ausnahmen hierzu wie z. B. Arbeiten in EX-Bereichen mit nicht EX-geschützten Arbeitsmitteln und der zusätzlichen Maßnahmen müssen separat bewertet und im Feuererlaubnisschein aufgeführt werden. In EX-Bereichen dürfen vorbehaltlich einer entsprechend abgestimmten Ersatzmaßnahme nur zugelassene Arbeitsmittel (in geeigneter EX-Ausführung) eingesetzt werden. Diese Regelung gilt entsprechend für EX-Bereiche auf Dächern in der Umgebung von Abluftkanälen.

Hinweis: Das Mitführen und der Betrieb von elektrischen Geräten ohne EX-Ausführung, insbesondere Mobiltelefonen, in EX-Bereichen sind nicht gestattet.

4.8 Unfälle, Feuer oder Auftreten von sonstigen Gefahren

Bei Ausbruch eines Feuers oder Auftreten von sonstigen Gefahren für Personen, Sachen oder der Umwelt ist der Werkschutz unverzüglich zu informieren.

Es ist immer die interne Notruf-Telefonnummer zu wählen, die an dem tesa Standort ausgewiesen ist und Teil der Einweisung ist (siehe Abschnitt 6 standortspezifische Regelungen).

Bei Unfällen oder sonstigen Schadensereignissen ist die Unfallstelle sofort zu sichern. Bei einem schweren Arbeitsunfall muss sofort medizinische Hilfe über die werksinterne Notrufnummer angefordert werden und dann mit den Erste-Hilfe-Maßnahmen begonnen werden.

Sollte bei Ausführung der Fremdfirmenarbeiten ein Feuer entstehen, so ist unter Wahrung des Selbstschutzes ein Löschversuch mit tragbaren Feuerlöschern zu unternehmen. Bei unbeherrschbarem Feuer oder starker Raubbildung sofort den

Sicherheitsregeln für Auftragnehmer

Gefahrenbereich verlassen, andere warnen, den Feueralarm (Handmelder) betätigen, das Gebäude verlassen und beim Werkschutz melden.

Arbeitsunfälle sind unverzüglich dem Werkschutz und dem Auftraggeber/ Koordinator zu melden. Dieses gilt auch für leichte, unbedeutend erscheinende Verletzungen. Unterstützen Sie uns dabei, Unfälle zu vermeiden, aber auch jede Art von Unfall oder unsichere Situation an uns zu melden. Jedes Brandereignis muss umgehend an den Werkschutz gemeldet werden.

Bei Gebäudealarm muss die Arbeit sofort eingestellt werden, elektrische Geräte stromfrei geschaltet werden, unsichere Zustände möglichst abgesichert werden und das Gebäude innerhalb von 3 min verlassen werden. Der zugewiesene Sammelplatz muss auf direktem Weg aufgesucht werden und Meldung an den Sammelplatzleiter erstattet werden.

4.9 Arbeiten mit besonderer Befähigung

Arbeiten, die eine besondere Befähigung voraussetzen, sind nur von den jeweils geeigneten Personen durchzuführen. Arbeiten an Elektroanlagen dürfen nur durch entsprechende Fachkräfte durchgeführt werden. Schweißarbeiten dürfen nur von Personen mit einer entsprechenden Schweißer Ausbildung durchgeführt werden. Die gesundheitliche Eignung des Mitarbeitenden des Auftragnehmers muss für gefahrgeneigte Tätigkeiten (z.B. Höhenarbeiten, Arbeiten mit Absturzgefahr, Arbeiten mit Spannung, etc.) gegeben sein (Arbeitsmedizinische Vorsorge).

4.10 Arbeitsbekleidung / persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Alle Standortgebäude dürfen nicht mit stark beschmutzter Arbeitskleidung betreten werden. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass dessen Mitarbeitende für die jeweilige Tätigkeit geeignete und vollständige Arbeitskleidung und PSA benutzen. Davon abweichende Regelungen können mit dem Auftraggeber individuell abgestimmt werden. Der Auftragnehmer hat seinen Mitarbeitenden geeignete persönliche Schutzausrüstungsartikel (z. B. Schutzschuhe, Schutzhandschuhe, Gehörschutz, Atemschutzmasken, etc.) in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen. Die standortspezifischen Regelungen zum Tragen von PSA, insbesondere Sicherheitsschuhen sind zu beachten. Da wo erforderlich sind grundsätzlich Sicherheitsschuhe mit ableitfähiger Sohle in ESD-Ausführung zu tragen (Ausnahmen sind mit dem Auftraggeber abzustimmen).

4.11 Meldung von Arbeitsunfällen und Beinaheunfällen

Wird ein Arbeitsunfall durch einen Mitarbeitenden des Auftragnehmers verursacht, ist dieser unverzüglich dem Werkschutz und dem Auftraggeber/ Koordinator zu melden. Ebenso sollen festgestellte Schäden/ Mängel oder aufgetretene gefährliche Zustände, Beinaheunfälle und umweltrelevante Vorfälle (z.B. Austritt von Betriebsstoffen) gemeldet werden.

4.12 Arbeitszeitregelungen

Für die Einhaltung der Arbeitszeitregelungen/ Pausenregelungen des ArbZG ist der Unternehmer des Auftragnehmers verantwortlich. Zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer hat eine regelmäßige Abstimmung der Arbeitszeiten zu erfolgen.

4.13 Emissionsintensive Arbeiten

Die Durchführung z. B. von lärm- und schmutzintensiven Arbeiten sowie Tätigkeiten, bei denen Staub oder Gerüche freigesetzt werden, sind hinsichtlich der Exposition gegenüber unserer Nachbarschaft und unseren Mitarbeitenden vor Tätigkeitsaufnahme besonders abzustimmen und geeignete Vorkehrungen zu treffen.

4.14 Hoch-, tiefgelegene Arbeitsplätze, Standsicherheit

Es gelten die tesa Sicherheitsstandards und die geltenden Regeln für Höhenarbeiten und zur Absturzsicherung (Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.1 bzw. die TRBS 2121 Teil 4). Auftraggeber und Auftragnehmer haben geeigneten Maßnahmen zum Schutz vor Absturz zu vereinbaren (dabei ist das standortspezifische Freigabeverfahren anzuwenden).

Maßnahmen zur Absturzsicherung sind nur dann nicht erforderlich, wenn feste Absperrungen >2 m von der Absturzkante, z. B. Geländer, Seile, Ketten (kein Flatterband) oder Umwehrungen mit einer Mindesthöhe von 1,1 m (0,9 m bis 12 m Absturzhöhe) vorhanden sind.

Bei der Festlegung von Maßnahmen zum Schutz vor Absturz sind nicht durchtrittssichere Dächer und Bauteile zu beachten. Dies gilt insbesondere im Winter.

Bestehen Gefährdungen durch herabfallende Gegenstände, sind geeignete Maßnahmen nach ASR A2.1 zu treffen.

Die Standsicherheit von Arbeitsmitteln (z. B. Leitern, Gerüste, Hubarbeitsbühnen, mobiler Kran) ist sicherzustellen. Bei Arbeiten auf Leitern sind Absturzsicherungen nicht erforderlich, wenn die Absturzhöhe die zulässige Standhöhe auf der Leiter nicht überschreitet. Grundsätzlich ist für eine ausreichende Umfeld-Absicherung zu sorgen.

Auch bei Arbeiten in tiefgelegenen Arbeitsplätzen ist vor deren Begehung eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Die DGUV Regel 113-004 muss eingehalten werden. Hierzu ist der standortspezifische Erlaubnisschein „Befahren von Behältern und engen Räumen“ zusammen mit dem Auftraggeber anzuwenden. Verbleiben Unklarheiten über die Eignung von vorhandenen Sicherheitseinrichtungen (z. B. Stabilität von Steigeisen, Handläufen etc.) ist das Betreten nur mit zusätzlichen Sicherheitseinrichtungen zulässig.

Die geltenden Vorschriften für Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen (DGUV Information 208-019) sind zu beachten und das Bedienen ist nur durch besonders geschulte und ausgebildete Personen, gemäß DGUV Grundsatz 308-008, gestattet.

4.15 Gefahrstoffe

Gefahrstoffe dürfen nur in dichtverschlossen, geeigneten Transportbehältern und der vorgeschriebenen Gefahrstoffkennzeichnung auf das Betriebsgelände gebracht werden und es ist ein gültiges und vollständiges Sicherheitsdatenblatt in deutscher Sprache mitzuführen.

Der Umgang mit Gefahrstoffen und besonders geruchsintensiven Stoffe bedarf stets der vorherigen Erlaubnis des Auftraggebers/ Koordinators und gegebenenfalls unter Einbeziehung der Fachkraft für Arbeitssicherheit am Standort.

Der Einsatz von giftigen, krebserzeugenden, erbgutverändernden und fortpflanzungsgefährdenden Produkten und Gemischen ist nur gestattet, wenn ein gefahrloser Einsatz möglich ist. Hierzu ist eine Ausnahmegenehmigung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit am Standort erforderlich.

Eine Lagerung von Gefahrstoffen des Auftragnehmers ist ohne Absprache mit dem Auftraggeber/ Koordinator und gegebenenfalls mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit am Standort nicht gestattet.

4.16 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Das Entladen wassergefährdender Stoffe (z. B. Rohstoffe, Lösemittel, Klebstoffe, Öl, Abfälle, etc.) ist nur auf den zugelassenen Umschlagsflächen/ Anlieferungszone erlaubt. Wassergefährdende Stoffe dürfen auf keinen Fall in die Kanalisation (Regen- und Schmutzwasserkanal) oder in das Erdreich gelangen. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen und Gemischen sind nur in den vom Auftraggeber/ Koordinator zugewiesenen Lagerbereichen erlaubt. Gegebenenfalls sind zusätzliche Auffangsysteme erforderlich, die im Einzelfall abzustimmen sind. Im Notfall ist der Werkschutz und der Auftraggeber/Koordinator sofort zu informieren.

4.17 Abschaltung von technischen Medien

Müssen bei Arbeiten technische Medien wie Gase, Wasser, Elektrizität, Wärme, Kälte oder Druckluft abgeschaltet werden, so ist dies je nach Umfang rechtzeitig vor Durchführung der Arbeiten, durch den Auftragnehmer anzumelden.

Hinweis: Die Ankündigungsfristen legt der Auftraggeber/ Koordinator im Rahmen der Auftragsvergabe fest.

4.18 Baustellen

Das Einrichten und die Abgrenzung einer Baustelle sowie erforderliche Abschaltungen von Überwachungs- und/oder Alarmeinrichtungen sind vor Aufnahme der Arbeiten mit dem Auftraggeber abzustimmen (dies gilt auch für Bauunterkünfte, Baucontainer, Bauwagen o. ä.). Bei Unterbrechung der Baustellentätigkeiten muss der Bereich so abgesichert werden, dass eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen werden kann (ggf. Abstimmung mit Auftraggeber/ Koordinator und der Fachkraft für Arbeitssicherheit am Standort). Der gesamte Baustellenbereich einschließlich Materiallager ist dauerhaft in einem möglichst sauberen und stets sicheren Zustand zu halten. Alle Wege, Notausgänge, Feuerlöscheinrichtungen, Schächte und Unterflurarmaturen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Kabel, Leitungen, Schläuche usw. müssen so verlegt sein,

Sicherheitsregeln für Auftragnehmer

dass von ihnen keine Behinderung oder Gefährdung ausgehen kann. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Baustellenbereich in ordnungsgemäßigem Zustand zu verlassen.

4.19 Brandschutz

Der Auftragnehmer hat zur Ausführung der Arbeiten alle erforderlichen Hilfsmittel zur Gewährleistung eines wirkungsvollen Brandschutzes bereitzustellen (z.B. tragbare Feuerlöscher, Brandschutzdecken/ -kissen).

Grundsätzlich dürfen die am Objekt bereitgestellten tragbaren Feuerlöscher nur im Brandfall genutzt werden und nicht für andere Zwecke, zum Beispiel die zeitweise Entnahme als Brandschutzmaßnahme bei Heißarbeiten. Nach vorzeitiger Absprache kann eine Bereitstellung eines geeigneten Feuerlöschers durch den Auftraggeber/ Koordinator möglich sein.

In Bereichen, die mit einer Brandmeldeanlage und/oder einer selbsttätigen Löschanlage ausgestattet sind, ist vor Beginn der Arbeiten zu klären, ob diese außer Betrieb genommen werden muss. Die Genehmigung erfolgt über ein gesondertes Freigabeverfahren. Öffnungen in Brandwänden sind täglich zum Arbeitsende z. B. mit Brandschutzkissen zu verschließen.

Das Offenhalten von Brand- und Rauchschutztüren (z. B. durch Verkeilen) und das Manipulieren von Brandschutzeinrichtungen (z.B. Aushängen von automatischen Türschließern) ist strengstens verboten.

4.20 Türen, Flucht- und Rettungswege

Türen, Flucht- und Rettungswege sind ständig freizuhalten. Wenn unbedingt notwendig, sind Ersatzmaßnahmen mit dem Auftraggeber/ Koordinator abzustimmen. Das Abstellen von Abfällen oder sonstiger Brandlast in Flucht- und Rettungswegen ist nicht gestattet. Bei Feueralarm ist sofort der nächstgelegene Sammelpunkt aufzusuchen.

Die Sammelpunkte sind in den Flucht- und Rettungsplänen standortbezogen dargestellt.

4.21 Gebäuderäumungen / Evakuierungen

Vor Beginn der Arbeiten informiert der Auftraggeber den Auftragnehmer über die Örtlichkeiten und Notfalleinrichtungen: Feuerlöscher, Fluchtwege, Treppenhäuser, Sammelpunkte, Notfall- und Alarmplan.

Gebäudealarmlage (Räumungsalarm) und damit verbundene Durchsagen und Anweisungen gelten auch für Mitarbeitende von Fremdfirmen und die zugeordneten Sammelpunkte sind von allen in dem Bereich arbeitenden Personen verpflichtend aufzusuchen. Den Anordnungen des Werkschutzes oder anderen betrieblichen Notfalleinheiten ist Folge zu leisten. Eine Rückkehr in das Gebäude darf erst nach Freigabe und Bekanntgabe durch den Sammelpunktleiter erfolgen.

Hinweis: Obiges gilt auch bei einer durchgeführten Probealarmübung.

4.22 Sicherheit und Ordnung am Arbeitsplatz

Arbeitsmittel (z. B. Werkzeuge, Geräte oder sonstiges Arbeitsmaterial) sind nach Gebrauch bestimmungsgemäß aufzubewahren. Für Beschädigungen und/oder Verluste

Sicherheitsregeln für Auftragnehmer

übernimmt der Auftraggeber keine Haftung. Der Arbeitsplatz ist vor dem Verlassen sorgfältig zu reinigen und aufzuräumen.

4.23 Arbeitsmittel, Einrichtungen, Gebäude

Es dürfen nur den Vorschriften entsprechende, geeignete und geprüfte Arbeitsmittel eingesetzt werden. Arbeitsmittel (Werkzeuge, Maschinen, Geräte u. ä.) müssen sich bei Benutzung in funktionsfähigem und sicherem Zustand befinden und dürfen nur von entsprechend unterwiesenen und berechtigten Personen benutzt werden. Prüfpflichtige Arbeitsmittel haben eine gültige Prüfplakette zu tragen.

Beschädigungen an Arbeitsmitteln, Gebäuden und Einrichtungen des Auftraggebers sind unverzüglich dem zuständigen Auftraggeber/ Koordinator zu melden. Für schuldhaft verursachte Schäden kann der Auftragnehmer haftbar gemacht werden. Die Aufbewahrung von Arbeitsmitteln wie oben erwähnt geschieht in eigener Verantwortung. Eine Haftung bei Verlust wird vom Auftraggeber nicht übernommen.

4.24 Sicherheitsschilder und Schutzeinrichtungen

Gebots-, Verbots- und Warnzeichen sind zu beachten und dürfen nicht entfernt oder verdeckt werden. Schutzeinrichtungen an Betriebsmitteln (insbesondere Maschinen und Anlagen) dürfen nur nach Rücksprache mit dem Auftraggeber/ Koordinator entfernt werden. Die Sicherheit des betroffenen Betriebsmittels ist dann in anderer Weise sicherzustellen. Eine unverzügliche Wiedermontage ist durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

4.25 Sicherheit im Arbeitsbereich

Der tesa Koordinator informiert den Auftragnehmer über die betriebsspezifischen Gefahren, Verhaltensregeln sowie Sicherheitsmaßnahmen. Der Auftragnehmer stimmt sich mit dem tesa Koordinator über die auszuführenden Arbeiten und den dabei möglichen auftretenden Gefährdungen ab. Dies ist besonders wichtig bei gleichzeitigem Einsatz mehrerer Gewerke oder gleichzeitiger Ausführung verschiedener Arbeiten. Bei Arbeiten mit erhöhter Gefährdung für andere Beschäftigte im Arbeitsumfeld stimmt der tesa Koordinator die Arbeiten aufeinander ab, um gegenseitige Gefährdungen zu vermeiden.

Alle Arbeitsbereiche des Auftragnehmers (z.B. Montage, Instandhaltung) sind in geeigneter Weise von den Betriebsbereichen abzugrenzen. Alle Arbeiten sind so durchzuführen, dass eine Kontamination von Packmitteln, Waren, Rohstoffen und Maschinen ausgeschlossen ist. Spanabhebende Arbeiten an leicht zu transportierenden Teilen dürfen in den Arbeitsräumen nicht durchgeführt werden. Späne sind vollständig während der Entstehung abzusaugen oder anderweitig zu beseitigen. Betriebsmittel wie Anlagenoberflächen, Behälter oder Paletten mit Waren oder Packmitteln dürfen weder bestiegen noch als Ablage benutzt werden. Arbeiten im Produktions-/Arbeitsbereich dürfen nicht begonnen werden, ohne dass zuvor der Leiter des Betriebs-/Arbeitsbereiches hierüber informiert wurde. Nach Beendigung des Arbeitsauftrages ist gleichermaßen eine Abmeldung vorgeschrieben. Es ist nicht gestattet, offene oder verpackte Waren, Halbfabrikate oder Fertigprodukte von den Bändern, aus Maschinen, Behältern oder Verpackungen zu nehmen, zu berühren oder zu verändern. Für Einrichtarbeiten oder ähnliche Zwecke benötigte Muster dürfen nicht in den Produktionsprozess zurückgeführt werden.

4.26 Umweltschutz/Abfallentsorgung

Der Verbrauch von Ressourcen wie Wasser und Energie ist so gering wie möglich zu halten. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, müssen anfallende Abfälle aus Wartungs-, Reparatur-, Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten durch den Auftragnehmer gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt werden. Auf Verlangen des Auftraggebers sind die ordnungsgemäßen Entsorgungsnachweise vorzulegen.

Bis zur Entsorgung sind die Abfälle sicher zu lagern. Anfallender Abfall ist getrennt zu sammeln und entsprechend fachgerecht zu entsorgen. Dies gilt auch für Schmutzwasser, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Das Verfahren der Entsorgung von Abfällen, die bei Arbeiten von Auftragnehmern entstehen, ist mit dem Auftraggeber abzustimmen. Wenn bei Tätigkeiten Abfälle entstehen, die nicht vorhergesehen werden konnten (z. B. Altlasten), ist der Auftraggeber umgehend davon in Kenntnis zu setzen. Umweltrelevante Vorfälle oder ein Umweltschaden sind unverzüglich dem Auftraggeber/ Koordinator und dem Werkschutz zu melden.

4.27 Nahrungs- und Genussmittel

In Produktionsbereichen, Lagern und Laboren sind die Mitnahme von Speisen, Heißgetränken und der Verzehr grundsätzlich untersagt. Das Trinken aus verschließbaren Flaschen ist erlaubt.

5 Regelungen zur Sicherheit für Arbeiten in besonderen Bereichen

5.1 Arbeiten in Bereichen mit automatischen Gas-Löschanlagen

Einige Betriebsräume (Produktionsräume, Gefahrstofflager) sind mit automatischen Gas-Löschanlagen ausgestattet (z.B. CO₂, N₂). Im Alarmfall sind die betreffenden Bereiche vor den Auslösungen der Löschanlagen zu verlassen, da nach der Flutung Erstickungsgefahr besteht. Bei bestimmten Arbeiten (z. B. über 2 m Höhe, über den Gasflaschen, bei Gefahr von Auslösung durch Feuer, Rauch, Wärme, Staub, etc.) sind die Löschanlagen außer Betrieb zu nehmen. Dies ist vor Beginn der Arbeiten in einem gesonderten Freigabeverfahren verbindlich mit dem Auftraggeber/ Koordinator zu vereinbaren. Bereiche mit automatischen Gas-Löschanlagen dürfen nur von entsprechend unterwiesenen Personen betreten werden.

5.2 Arbeiten in sonstigen besonderen Bereichen

Vor Arbeiten in Hochspannungs-, Elektro-, EDV-Räumen sowie in Bereichen mit besonderen Anforderungen (Labore, Technikum, Produktion, Gefahrstofflager, Reinraum) sind u. a. gesonderte Schulungen bzw. Unterweisungen und PSA erforderlich. Diese sind vor Beginn der Arbeiten mit dem Auftraggeber/ Koordinator abzustimmen.

6 Zusätzliche zu beachtende standortspezifische Regelungen, Sicherheits- und Umweltstandards für Fremdfirmen

6.1 tesa Werk Offenburg GmbH (Adresse: Kinzigstraße 5, 77652 Offenburg)

EDV-Ausdruck vom 19.12.2022 - gültig ist das Online Dokument

	tesa Werk Offenburg		
Sicherheits- & Umweltstandards für Fremdfirmen			Seite 1 von 2

Bei Änderungen Info an: tWO Werkschutz, tesa SE SHE-9110

Exemplar für Fremdfirma

Herzlich Willkommen im tesa Werk Offenburg (tWO)

Sicherheit/Umwelt steht bei uns an erster Stelle!

Generell gilt:

- Rauch-, Fotografer-, Radio-, Drogen- & Alkoholverbot. Rauchen nur in ausgewiesenen Bereichen und E-Zigaretten nur in außenliegenden Rauchbereichen erlaubt.
- Abgabepflicht von Feuerzeugen/Streichhölzern beim Werkschutz.
- Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen/berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und tWO-Sicherheitsstandards (Sicherheit, Ordnung, Sauberkeit). Z.B. Flucht-/Rettungswege frei halten, bei Feueralarm zum Sammelplatz (im Plan markieren).
- Schilder befolgen. Z.B. nur gekennzeichnete Wege und Parkplätze benutzen, max. Geschwindigkeit 16 km/h, Tragepflicht von Sicherheitsschuhen.
- Bei Arbeiten an/ mit Maschinen Schmucktrageverbot beachten.
- Nur eigene Arbeitsmittel einsetzen (sicherheitstechnisch in einwandfreiem Zustand, entsprechend Vorgaben geprüft). tWO Arbeitsmittel nur nach Genehmigung verwenden.
- Für Gefahrstoffe muss ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden. Der Einsatz muss vorab durch tWO genehmigt werden.
- Nur ausgewiesene Aufzüge benutzen. Achtung: Quetschgefahr an Türen, Verwendungsverbot im Brandfall/bei Mängeln. Gefahrstofftransport nur ohne Personen, gleichmäßig belasten. Notruftaste bei Ausfall eines Aufzuges ruft 111 an.
- **Erstickungsgefahr durch Gaslöschanlagen in gekennzeichneten Bereichen.**
- Sparsamer Umgang mit Energie/ Material. Abfall vermeiden, bei Bedarf gemäß Anweisung entsorgen.
- Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen in Luft, Wasser und Boden. Z.B. Keine Stoffe ins Schmutz- oder Regenwassernetz einleiten.
- Alle sind verpflichtet, Verletzungen, Brände und ausgetretene Flüssigkeit/Pulver sofort melden an ☎ 111
- IT-Sicherheit: Nur Beiersdorf-IT-Geräte ans Firmennetzwerk (Anlagen, Office) anschließen. Anschluss von Geräten Dritter muss durch IT genehmigt werden. PC-Fernwartungen werden durch tWO beaufsichtigt (wenn kein Datenschutzvertrag und VPN-Account). Private/ externe Datenträger (USB-Sticks, CD,...) müssen vor Verwendung durch tWO überprüft werden.
- Private Nutzung von tWO-IKT-Geräten (z.B. Laptop, Telefon, W-LAN) ist verboten

In Produktion-, Werkstatt- & Lagerbereichen gilt:

- Mitnahmeverbot von Mobilgeräten (Smartphone, Tablets,...), (Ausnahmen über Präventionsplan regeln, im Ex-Bereich nicht möglich), E-Zigaretten o.ä.
- Trageverbot von Schmuckstücken (Ringe, Armreifen, Halsketten, Armbanduhren, Ohrhinge).
- Tragepflicht von enganliegenden Kleidungsstücken, schulterlange Haare zusammen- und Zopf hochbinden.
- tWO stellt Koordinationsverantwortliche. Gemeinsam werden die Gefährdungen/Maßnahmen im Präventionsplan ermittelt, Fremdfirma unterweist ihre Arbeitenden und stellt Einhaltung sicher.

Besonderheiten explosionsgefährdeter Bereiche beachten:

- Z.B. nur ex-geschützte Arbeitsmittel/ funkenarmes Werkzeug einsetzen, Kleidung: mind. 35 % Baumwollanteil, ESD Sicherheitsschuhe (elektrostatisch ableitfähig), Gaslöschanlagen.

Verboten ist:

- tWO-Eigentum (auch Abfälle) mitzunehmen. Eigenständige Materialentnahme aus dem Magazin. Personen-/Fahrzeugkontrollen sind möglich. Werksinterne Informationen an Dritte weiterzugeben. Missachtungen führen zu Werksverbot, ggf. zur Anzeige.

Projekt:

Name: ☎

Offenburg,

Unterviesen hat:

Vertretung:

Präventionsplan erforderlich (bitte ankreuzen) ja nein

6.2 Richtlinien im tesa Werk Hamburg GmbH - Das Wichtigste in Kürze

(Adresse: Heykenaukamp 10, 21147 Hamburg)

Richtlinien im tesa Werk Hamburg GmbH - Das Wichtigste in Kürze (Stand: 05/2023)

A. Allgemeine Richtlinien:

- 1 Der Verantwortliche der Fremdfirma hat sich **bei Arbeitsbeginn** und nach Beendigung der Arbeiten bzw. bei Arbeitsunterbrechung beim Auftraggeber (Kordinator) zu melden.
- 2 Jeder Mitarbeiter einer Fremdfirma hat bei Arbeitsbeginn seine **Ausweiskarte** persönlich bei der Security abzuholen und bei Arbeitsende wieder zurückzugeben.
- 3 Die **Arbeits- und Pausenzeiten** richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten und werden dem Verantwortlichen der Fremdfirma durch den Auftraggeber (Kordinator) bekannt gegeben.
- 4 Die Aufbewahrung von Werkzeugen geschieht in eigener Verantwortung. Eine **Haftung** bei Verlust wird vom tesa Werk Hamburg nicht übernommen. Arbeitsmittel wie Leitern, Gerüste, Hebezeuge etc. sind von den Fremdfirmen zu stellen.
- 5 Das Betriebsgelände darf mit Fahrzeugen nur kurzfristig zum Be- und Entladen befahren werden. **Parken ist nicht erlaubt**, Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Security zulässig. Die Mitarbeiter von Fremdfirmen sowie deren Fahrzeuge unterliegen der Kontrolle durch die Security. Mitnahme von Eigentum des tWHH, auch von Schrott und Produktionsabfällen ist verboten.
- 6 Die Fremdfirma hat ihren Mitarbeitern persönliche Schutzausrüstungen, wie z.B. Schutzschuhe, Schutzhandschuhe Schutzbrillen etc. zur Verfügung zu stellen. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, diese zu tragen.
- 7 Der Verantwortliche der Fremdfirma stellt sicher, dass seine Mitarbeiter die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung benutzen und dass die Eignung von Mitarbeitern für die auszuführende Tätigkeit ggf. durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nachgewiesen ist.

B. Sicherheitsrichtlinien:

1	Das Rauchen auf dem gesamten offenen Betriebsgelände, in sämtlichen Betriebs- und Nebenräumen (wie Umkleieräumen, Toiletten) mit Ausnahme der besonders gekennzeichneten Raucherzonen ist verboten!	
2	Nutzung von offenem Feuer und funkenbildenden Geräten nur mit Erlaubnisschein!	
3	Nutzung von Nicht-Ex-Geräten in Ex-Bereichen nur mit Erlaubnisschein!	
4	Bei Arbeiten auf dem Werksgelände besteht Tragepflicht für Schutzschuhe!	
5	In Ex-Bereichen müssen Schutzschuhe mit ableitfähigen Sohlen (ESD) getragen werden!	
6	Die Verwendung von Nicht-Ex-Mobiltelefonen ist auf dem gesamten Werksgelände verboten!	
7	Das Fotografieren auf dem Betriebsgelände und in Gebäuden ist verboten!	
8	Das Betreten von Räumen, die nicht zum Arbeitsbereich gehören, ist verboten!	
9	Geschwindigkeitsbegrenzung auf dem Werksgelände: 20 km/h	
10	Das Mitbringen und der Konsum alkoholischer Getränke innerhalb des Betriebsgeländes ist verboten.	
11	Das Tragen von Schmuck in Produktion, Werkstatt, Lager- und Laborbereich ist verboten!	
12	Alle weiteren Gebots-, Verbots- und Warnzeichen auf dem Werksgelände sind zu beachten!	

Der **Auftragnehmer** (Verantwortlicher der Fremdfirma) ist verpflichtet, sein Personal auf diese besonderen Sicherheitsrichtlinien nachdrücklich **hinzuweisen** und die strikte Einhaltung zu überwachen.

Sicherheitsregeln für Auftragnehmer

Zuwiderhandlungen gegen die geltenden Regelungen können außer den gesetzlichen Strafen das Verbot zum Betreten der Betriebsgelände zur Folge haben.

Notfälle oder Vorkommnisse, die eine Gefahr für Personen oder die Umwelt bedeuten können, sind der Security über die interne Notruf-Nummer zu melden: Tel. 5211, bzw. 040 4909-5211 (von extern).

Verhalten im Notfall: In Notfällen (Feuer/Gebäuderäumung) ist der **Flucht und Rettungsplan** zu beachten!

Sicherheitsregeln für Auftragnehmer

6.3 tesa Manufacturing Hamburg GmbH (Adresse: Schnackenburgallee 160, 22525 Hamburg)

Sicherheitsregeln für Auftragnehmer der tesa Manufacturing Hamburg GmbH *Safety regulations for contractors of the tesa Manufacturing Hamburg GmbH*

Herzlich willkommen in der tesa Manufacturing Hamburg GmbH!
Welcome to the tesa Manufacturing Hamburg GmbH!

Bitte machen Sie sich vor Ihrem Aufenthalt mit den Sicherheits- und Verhaltensregeln vertraut.

1. Lesen Sie sich die folgenden Seiten sorgfältig durch
2. Unterschreiben Sie dieses Formular
3. Geben Sie das unterschriebene Formular Ihrem Ansprechpartner

We kindly ask you to read the safety and behavioral regulations prior to your visit.

1. Carefully read the following pages
2. Sign this document
3. Hand this document to your contact person

Ihr Ansprechpartner wird Ihnen einen Besucherausweis geben. Bitte tragen Sie diesen sichtbar an Ihrer Kleidung.

Your contact person will give you a visitor badge. Please wear this badge visibly during your stay.

Name, Vorname: <i>surname, first name</i>	
Firma: <i>contractor</i>	
tMH Ansprechpartner: <i>tMH contact</i>	
Datum und Unterschrift: <i>date and signature</i>	

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Sicherheits- und Verhaltensregeln gelesen und verstanden zu haben und sich während Ihres Besuches an diese zu halten.

Die Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften führt zu einem Zutrittsverbot auf dem Betriebsgelände.

By signing this document, you confirm that you have read, understood and abide by the safety and behavioral regulations.

Non-compliance with the safety regulations leads to a prohibition of access to the company premises.

Wir wünschen einen angenehmen und sicheren Aufenthalt.

We wish you a pleasant and safe stay.

tMH Arbeitssicherheit
tMH occupational safety

Diese Seite verbleibt bei Ihrem tMH Ansprechpartner / *This page remains with your tMH contact*

6.4 tesa SE Betriebsstätte Norderstedt

(Adresse: Hugo-Kirchberg-Straße 1, 22848 Norderstedt)

A. Allgemeine Regeln

1. Jeder Mitarbeiter einer Fremdfirma hat bei Arbeitsbeginn seine **Ausweiskarte** persönlich bei der Security abzuholen und bei Arbeitsende wieder zurückzugeben.
2. Die **Arbeits- und Pausenzeiten** richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten und werden dem Verantwortlichen der Fremdfirma durch den Auftraggeber (Kordinator) bekannt gegeben.
3. Die Aufbewahrung von Werkzeugen geschieht in eigener Verantwortung. Eine **Haftung** bei Verlust wird **nicht** übernommen. Hilfsmittel wie Leitern, Gerüste, Hebezeuge etc. sind von den Fremdfirmen zu stellen.
4. Der Verantwortliche der Fremdfirma hat sich **bei Arbeitsbeginn** und nach Beendigung der Arbeiten bzw. bei Arbeitsunterbrechung beim Auftraggeber (Kordinator) **zu melden**.
5. Das Betriebsgelände darf mit Fahrzeugen nur kurzfristig zum Be- und Entladen befahren werden. **Parken ist nicht erlaubt**, Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Security zulässig. Die jeweils für das Werk geltende Geschwindigkeitsbegrenzung auf dem Werksgelände ist einzuhalten. Die Mitarbeiter von Fremdfirmen sowie deren Fahrzeuge unterliegen der Kontrolle durch die Security. Mitnahme von Firmen-Eigentum, auch von Schrott und Produktionsabfällen ist verboten.
6. Bei Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände der tesa SE ist das **Tragen von Schutzhüben** Pflicht.
7. **Umweltleitlinien:** der Auftragnehmer verpflichtet sich vorrangig zur Vermeidung, Verringerung und Verwertung von Abfällen vor der Beseitigung. Mit knappen Ressourcen, wie Energie, Wasser und Rohstoffen, wird sparsam umgegangen. Die Gestaltung von Produkten und das Produktionsverfahren erfolgt in diesem Sinne. Gesetzliche Vorschriften und behördliche Auflagen werden als Mindeststandard eingehalten.

B. Sicherheitsrichtlinien

Alle Arbeiten sind unter Beachtung der für die spezifischen Bereiche geltenden Vorschriften sowie der dort geltenden Gebots-, Verbots- und Warnzeichen durchzuführen.

Der Auftraggeber bzw. der benannte Koordinator ist verpflichtet, die in seinem Aufsichts- und Verantwortungsbereich tätigen Mitarbeiter von Fremdfirmen **vor Arbeitsaufnahme** mit den Sicherheitsrichtlinien vertraut zu machen und sie über mögliche **betriebsspezifische Gefahren** zu unterrichten. Bei Arbeiten mit gegenseitiger Gefährdung von Personen oder möglichen Gefahren aus dem Betriebsablauf ist das **Formular "Koordination von Arbeiten"** anzuwenden.

Die Fremdfirma hat ihren Mitarbeitern geeignete persönliche Schutzausrüstungen (z. B. Schutzhübe, Schutzhandschuhe, Schutzbrille, Labormantel usw.) zur Verfügung zu stellen. Es sind grundsätzlich Schutzhübe mit abbleifähiger Sohle in ESD-Ausführung zu tragen. Der Labormantel muss aus mindestens 35 % Baumwolle bestehen. Der Verantwortliche der Fremdfirma stellt sicher, dass seine Mitarbeiter die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung benutzen und dass die Eignung von Mitarbeitern für die auszuführende Tätigkeit ggf. durch arbeitsmedizinische Vorsorge / Eignungsuntersuchungen nachgewiesen ist.

Beim Einsatz elektrischer Stecker-Betriebsmittel ist ein vorgeschalteter Fehlerstromschutzschalter (FI- oder Personenschutzschalter) erforderlich.

Generell verboten ist:

1. Das **Fotografieren** auf dem Betriebsgelände und in Gebäuden. Ausnahmen sind mit dem jeweiligen Auftraggeber und der Security abzustimmen.
2. Das **Rauchen** auf dem gesamten offenen Betriebsgelände, in sämtlichen Betriebs- und Nebenräumen (wie Umkleieräumen, Toiletten) mit Ausnahme der besonders gekennzeichneten Raucherräume und -zonen.
3. Das Mitbringen und der Konsum **alkoholischer Getränke** innerhalb des Betriebsgeländes.
4. Die Nutzung von **offenem Feuer** oder von **funkenbildenden Geräten** ohne Erlaubnisschein. Erlaubnisscheine z.B. für Schweißarbeiten, Arbeiten mit der Trennscheibe, Auftauen, Teerkochen etc. sind beim zuständigen Betriebsingenieur (Bau-, Energie-, Projekt- oder Sicherheitsingenieur) anzufordern.

Erst wenn die auf dem Erlaubnisschein geforderten Sicherheitsmaßnahmen erfüllt sind, darf mit der Arbeit begonnen werden. Genehmigungsbereiche und genehmigungsberechtigte Personen sind im Intranet veröffentlicht.

Die **Geltungsdauer** und der jeweilige **Arbeitsbereich** des Erlaubnisscheines sind genau einzuhalten.

5. Die Benutzung funkenschlagender Werkzeuge oder **Nicht-Ex-Geräte** und Maschinen in **explosionsgefährdeten** Räumen und Bereichen. Dies gilt auch für die Mitnahme und das Benutzen von Mobiltelefonen und Funkgeräten. Die explosionsgefährdeten Räume sind durch **Warnschilder** mit EX- Symbol gekennzeichnet und haben rote Zutrittsstüren.
6. Das **Betretten von Räumen** und Benutzung von Anlagen, die **nicht zum Arbeitsbereich** des Auftragnehmers (Fremdfirma) gehören. Ein Teil der Betriebsräume kann mit Löschgas geflutet werden: **Erstickungsgefahr!**

Der **Auftragnehmer** (Verantwortlicher der Fremdfirma) ist verpflichtet, sein Personal und das Personal seiner Nachunternehmer auf diese besonderen Sicherheitsrichtlinien nachdrücklich **hinzuweisen** und die strikte Einhaltung zu überwachen. Zuwiderhandlungen gegen die geltenden Regelungen können außer den gesetzlichen Strafen das Verbot zum Betreten der Betriebsgelände zur Folge haben.

Notfälle oder Vorkommnisse, die eine Gefahr für Personen oder die Umwelt bedeuten können, sind in jedem Fall der Security unter der internen Notruf-Nummer zu melden:

Tel.: 8211 (intern) 040-88899-8211 (von externen Apparaten).

Verhalten im Notfall: In Notfällen (Feuer / Gebäude-Evakuierung) muss das Gebäude über die gekennzeichneten Fluchtwege verlassen und der Sammelplatz aufgesucht werden. Machen Sie sich mit dem **Flucht- und Rettungsplan** vertraut!

